

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
für Beschäftigte der Universitätsmedizin Mainz, KÖR
(TV Fahrradleasing UM)
vom 01.07.2025**

zwischen

der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, KÖR (UM), vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Medizinischen Vorstand und den Kaufmännischen Vorstand

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Universitätsmedizin Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a. Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsverhältnis und einer verbleibenden Vertragslaufzeit von weniger als 36 Monaten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages
 - b. Beschäftigte in einem gekündigten Arbeitsverhältnis
 - c. Beschäftigte mit laufender Entgeltpfändung
 - d. Beschäftigte in der Altersteilzeit (Arbeits- und Freistellungsphase)
 - e. Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsvertrag kraft Gesetzes (z.B. Elternzeit) oder Vereinbarung
 - f. Beschäftigte ohne Entgeltzahlungen, wie z.B. Langzeiterkrankungen
 - g. Beschäftigte in Erwerbsminderungsrente ohne Entgeltzahlungen
 - h. Geringfügig Beschäftigte im Sinne des §8 Absätze (1) und (2) Abschnitt I SGB IV,
 - i. Auszubildende, Schüler:innen, dual Studierende
 - j. Beschäftigte im Anerkennungspraktikum sowie Beschäftigte bzw. Teilnehmende einer Einstiegsqualifizierung
 - k. Praktikanten und Hospitanten, Nachwuchszielgruppen wie Doktoranden, Diplomanden, Stipendiaten, Referendare, Werkstudierende / Wissenschaftliche Hilfskräfte.

Seite 1 von 4

§2

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) Beschäftigte im Sinne des §1 können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß §63a Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung sowie leasingfähiges Zubehör und Sonderausstattung umzuwandeln. Als Zubehör und Sonderausstattung gilt, was fest mit dem Fahrrad verbunden sowie ein Sicherheitsschloss.
- (2) Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß §2 Absatz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile und in der Höhe der jeweiligen Leasingrate, abzüglich eines eventuellen Zuschusses verwendet werden.
- (3) Die Gesamt-Leasingrate setzt sich zusammen aus der Höhe der Kaufpreises, ggf. anfallenden Zusatzkosten für Zubehör, Sonderausstattung, Versicherungs- und Inspektionsrate sowie weiteren verpflichtenden oder frei wählbaren Servicepaketen des jeweiligen Anbieters.
- (4) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß §2 Absätze (1) und (2), überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung (UM LeaseRad). Aus der Überlassungsvereinbarung ergeben sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten .
- (5) Es gelten darüber hinaus die individualvertraglich abgeschlossenen Überlassungs- und Leasingverträge, die Rahmenverträge zwischen der Universitätsmedizin Mainz und den Dienstleistern zur Nutzung von Leasingrädern sowie der Verwaltung und Automatisierung des Fahrradleasingkonzeptes (Management), die Regelungen der Universitätsmedizin Mainz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§3

Nutzungsdauer

- (1) Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen zur Überlassung gemäß Leasingvertrag sowie dessen vereinbarte Laufzeit gebunden. Eine vorzeitige Beendigung der Überlassung sowie eine vorzeitige Rückgabe des Fahrrades innerhalb der vereinbarten 36 Monate Laufzeit ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Überlassung endet vorzeitig bei Ausscheiden aus der Universitätsmedizin.

§4

Ausgestaltung

- (1) Jedem/Jeder Beschäftigten können maximal zwei Leasingverträge zur selben Zeit abschließen und somit bis zu zwei Fahrrädern überlassen werden.

- (2) Zusammen mit dem Fahrrad können Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör bzw. Sonderausstattung geleast und überlassen werden.
- (3) Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein, maximal zwei Fahrräder auswählen, die einschließlich des leasingfähigen Zubehörs, den Kaufpreis in Höhe von 9.000,00 Euro inkl. Umsatzsteuer bzw. bei zwei Fahrrädern in Summe nicht überschreiten. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung aus dem Angebot des kooperierenden Fachhändlers einschließlich der Umsatzsteuer. Der Mindestkaufpreis wird vom Leasinggeber vorgegeben.
- (4) Die Umwandlungsraten gemäß §2 Absätze (1) und (2) umfassen die Raten für die Leistungen nach §4 Absatz (2). Die Entgeltumwandlung beginnt mit dem auf die Übernahme des Fahrrades folgenden Monatsersten. Sofern das Fahrrad am Monatsersten übernommen wird, beginnt die monatliche Umwandlungsrate bereits an diesem Tag. Die monatliche Umwandlungsrate läuft über die Dauer der vereinbarten Laufzeit (Nutzungsüberlassungsdauer bzw. Anzahl von Monatsraten).
- (5) Die Versteuerung beginnt im Monat mit der Übernahme in voller Höhe und endet im Monat der Rückgabe in voller Höhe.
- (6) Das UM LeaseRad wird als Dienstfahrrad mit privater Nutzung überlassen. Hierdurch entsteht ein geldwerter Vorteil (derzeit i.H.v. 0,25%). Im Falle von Zuzahlungen aus dem Nettoentgelt vermindert sich der geldwerte Vorteil. Solche Zuzahlungen sowie ggf. weitere Zahlungen, die Beschäftigte im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung des Fahrrads leisten (z.B. Ausgaben für das Laden des Akkus), werden im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt. Die Universitätsmedizin ist berechtigt, rechtliche sowie steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen während der Laufzeit dieses Vertrages umzusetzen.
- (7) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

§5
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den

Mainz, den

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-
Universität Mainz, KöR (UM)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland

